



Gemeindeordnung der Primarschule Matzingen

1. Organisation und Behörden

Aufgabe	§ 1	<p>Die Primarschulgemeinde Matzingen stellt den Kindergarten betrieb und den Unterricht der Kinder im primarschulpflichtigen Alter sicher.</p> <p>Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Schulgemeinden und öffentlichen Körperschaften zusammenschliessen.</p>
Organisation	§ 2	<p>Die Gemeinde bestellt folgende Organe:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Präsidentin oder den Präsidenten2. die übrigen Mitglieder der Vorsteherschaft3. die Rechnungsprüfungskommission4. das Wahlbüro
Zusammensetzung der Vorsteherschaft	§ 3	<p>Die Vorsteherschaft besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie weiteren 4 Mitgliedern.</p> <p>Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Vorsteherschaft selbst.</p>
Kompetenzen der Vorsteherschaft	§ 4	<p>Die Vorsteherschaft ist im Rahmen der kantonalen Unterrichtsgesetzgebung und dieser Gemeindeordnung für alle Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Gemeinde zuständig.</p> <p>Sie legt Besoldungen und Entschädigungen fest, soweit diese nicht durch Gesetze und Verordnungen geregelt sind.</p> <p>Die Vorsteherschaft kann bestimmte Aufgaben und Befugnisse einem aus ihrem Kreis gebildeten Ausschuss, einem einzelnen Mitglied oder der Pflegerin oder dem Pfleger übertragen.</p> <p>Zur Vorbereitung einzelner Geschäfte kann sie Kommissionen einsetzen oder diese mit der Besorgung von Angelegenheiten eines bestimmten Geschäftsbereiches beauftragen.</p> <p>Die Vorsteherschaft kann einmalige im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben bis zu Fr. 30'000.00 und wiederkehrende bis zu Fr. 4'000.00 tätigen.</p>

Beschlussfassung	§ 5	Die Vorsteherschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat.
Rechnungsprüfungs-kommission	§ 6	Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern und 2 Suppleanten. Sie prüft die Rechnung der Gemeinde in formeller und materieller Hinsicht. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Verantwortlichen, der die Revisionsarbeit leitet.
Wahlbüro	§ 7	Das Wahlbüro besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Aktuarin oder dem Aktuar der Vorsteherschaft sowie den 3 Urnenoffizianten und 2 Suppleanten.

2. Bestimmungen über die Beschlüsse der Gemeinde

Befugnisse der Gemeinde	§ 8	Die Stimmberechtigten wählen die Organe der Gemeinde. Sie entscheiden über folgende Geschäfte: <ol style="list-style-type: none"> 1. Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses 2. Genehmigung der Jahresrechnung 3. Erteilung von Prozessvollmachten, sofern die mutmasslichen Kosten eines Rechtsstreites Fr. 10'000.00 übersteigen. 4. Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften und Grundstücken. 5. Einleitung von Enteignungsverfahren 6. Antrag auf Grenzänderung oder Zusammenschluss mit anderen Gemeinden 7. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung 8. Neu zu übernehmende Aufgaben
Wahlverfahren	§ 9	Die Mitglieder der Schulvorsteherschaft, deren Präsidentin oder Präsident, die Mitglieder der Rechnungsprüfungs-kommission und die Urnenoffizianten werden an der Urne gewählt.
Sachgeschäfte	§ 10	Sachgeschäfte werden an der Gemeindeversammlung entschieden.
Einberufung der Gemeinde-Versammlung	§ 11	Die Gemeindeversammlung wird spätestens 14 Tage vor Beginn von der Vorsteherschaft einberufen. Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann beim Schulpräsidium unter Angabe des Abstimmungsgegenstandes die Einberufung einer Gemeindeversammlung verlangen. Mit der Einberufung ist den Stimmberechtigten eine Traktandenliste und bei wichtigen Sachgeschäften – eine Botschaft der Vorsteherschaft zuzustellen.

Botschaften und Vorlagen können pro Haushalt nur einmal zugestellt werden, sofern nicht ein stimmberechtigtes Haushaltsmitglied die persönliche Zustellung verlangt.

Verbindlichkeit der Traktandenliste § 12 Die Stimmberechtigten können zu Beginn der Versammlung eine Änderung der Reihenfolge der zur Abstimmung vorgeschlagenen Geschäfte beschliessen. Die Aufnahme neuer Traktanden ist nicht zulässig.

Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmen erheblich erklärt werden. Ein erheblich erklärter Antrag geht zur Prüfung und Berichterstattung an die Vorsteherschaft. Der Antrag ist innert eines Jahres nach Erheblicherklärung der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

Abstimmungsverfahren § 13 Über Sachgeschäfte wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Viertel der Stimmenden die geheime Abstimmung verlangt.

Protokoll § 14 Das Protokoll über die Gemeindeversammlung gibt Auskunft über die Anzahl der Anwesenden, die gefassten Beschlüsse und den Verlauf der Diskussionen.

Das Protokoll ist der nächstfolgenden Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

3. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten § 15 Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Gemeinde und nach Genehmigung durch das Departement für Erziehung und Kultur auf den 1. August 2009 in Kraft. Es ersetzt das Organisations-Reglement vom 1. August 2004.

Genehmigt anlässlich der Gemeindeversammlung vom 18. März 2008

Der Primarschulpräsident: Markus Bischof

Der Aktuar: Lienhard Horber

Vom Departement für Erziehung und Kultur genehmigt am: 2. April 2008